

RS OGH 1990/4/18 3Ob19/90

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.04.1990

Norm

EO §65 B

EO §133 Abs4

Rechtssatz

Die in § 133 Abs 4 EO vorgesehene Verständigung der Hypothekargläubiger von der Bewilligung der Zwangsversteigerung hat den Zweck, ihnen die Wahrnehmung des Rechts auf vorläufige Feststellung des Lastenstandes im Sinne des § 164 EO oder der Einlösung der Liegenschaft im Sinne des § 200 Z 2 EO zu ermöglichen. Ein Rekursrecht gegen die Bewilligung der Zwangsversteigerung stünde ihnen nur dann zu, wenn in ihre Rechte eingegriffen würde. Letzteres wäre etwa dann anzunehmen, wenn die Vorgangsweise des Gerichtes auf das Verwertungsergebnis einen Einfluß haben und damit auch die Befriedigungsmöglichkeiten des Rekurswerbers beeinflussen könnte.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 19/90

Entscheidungstext OGH 18.04.1990 3 Ob 19/90

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0002179

Dokumentnummer

JJR_19900418_OGH0002_0030OB00019_9000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at